

KONSULTATION DER RTR ZU "GUIDELINES FOR VOIP SERVICE PROVIDERS" STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeitsgemeinschaft der drei unten genannten Personen bzw. Unternehmen gibt zu dem im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens der RTR-GmbH vorgelegten Papier zum Thema "Guidelines for VoIP Service Providers" die nachstehende Stellungnahme ab.

Eine Publikation der Stellungnahme auf der Website der RTR-GmbH ist willkommen.

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Der Vorlage eines Konsultationspapiers in englischer Sprache mag der Anspruch der Internationalität des Themas zugrunde liegen; wir sind dennoch der Ansicht, daß eine Version auch in deutscher Sprache geholfen hätte, mögliche Mißverständnisse in den Begriffen zu vermeiden. So wären beispielsweise die in Pkt. 2.2, in Pkt. 2.3 sowie in Pkt. 3 wegen der Verwendung unklarer englischer Begriffe auftretenden Widersprüche zur geltenden Diktion des österreichischen Telekommunikationsrechtes zu vermeiden gewesen.

Weiters vermischen wir in der vorliegenden Fassung des Konsultationspapiers Aussagen zu Aspekten wie beispielsweise dem nicht gerade wenig komplexen Thema der Zusammenschaltung von IP-Netzen bzw. IP-basierten Services mit den Telekommunikationsnetzen und -diensten "klassischen" Zuschnitts. Ebenso fehlen Aussagen zur Thema "Quality of Service", das gegenwärtig genutzte Protokoll IPv4 kennt im wesentlichen keine Garantien für die Dienstleistungsqualität. Auch Fragen der Sicherheit, wie z.B. der mögliche Mißbrauch der sog. Skype-Out-Funktion zu Lasten eines Dritten bleiben unerwähnt. Die Konzentration auf die Zugänglichkeit von Notrufnummern, auf die Ableitung einzelner Klassen von Netzen und auf die Fragen der Numerierung erscheint doch ein etwas zu eingeschränkter Zugang zum Thema.

Insgesamt wirkt das Papier zurückhaltend und wenig zukunftsorientiert. Die vorgenommene Unterscheidung lediglich zweier Arten von Services wird in der Realität nicht ausreichen. Wir meinen, daß die Entwicklung der kommenden Jahre klar in Richtung des Prinzips "Anything over IP" gehen wird. Damit wird es zu weiteren Steigerungen der Anwendungsvielfalt kommen, die auch von einer zunehmenden Unabhängigkeit der Services von den Endgeräten führen wird. Der Kunde will seine spezifischen Dienste (z.B. Verkehrsinformationen) unabhängig vom Endgerät zum Zeitpunkt des Bedarfs erhalten und wird dafür u. U. auch Qualitätsunterschiede in Kauf nehmen.

ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN DES KONSULTATIONSPAPIERS

Zu 2: General Considerations and Classification

Der Begriff VoIP vereint eine Vielzahl von Funktionalitäten, die im Detail betrachtet, durchaus unterschiedlicher Natur sind. Wir gehen in diesem Dokument ausschließlich auf IP-Telefonie Services

ein. Obwohl der 3. Absatz in Kapitel 2.1 auf die Schwierigkeiten der Klassifizierung hinweist („VoIP comes in different flavours“), wäre der Versuch einer genaueren Differenzierung dennoch hilfreich gewesen.

Zu 2.1: What is VoIP?

Es wird im 2. Absatz mit Recht festgestellt, daß VoIP in der Lage ist, die elektronische Kommunikation in den nächsten Jahren erheblich zu verändern. Damit verbundene Chancen und Risiken bleiben jedoch unerwähnt, wie beispielsweise der Einfluß auf die wirtschaftliche Gestion der Betreiber, die Fragen möglicher Gefahren durch Viren oder andere Schädlinge oder des Verhältnisses zu etablierten Technologien. Wir sehen auch ein nicht unbedeutendes Risiko, durch überschießende Regulierung negativen Einfluß auf die technische Ausrüstung der Betreiber zu nehmen. Die Regeln des künftigen Wettbewerbs müssen im Auge behalten, daß der Übergang der Technologien ausgewogen zu erfolgen hat. Aus der Verwendung unterschiedlicher Technologien dürfen weder Vorteile noch Nachteile für die Betreiber oder Kunden resultieren.

Zu 2.2: What is an Electronic Communication Service? 1. Absatz

Wir ersuchen um Quellenangabe, nach welcher Bestimmung des TKG 2003 ein ECS als "Dienst, der normalerweise gegen Bezahlung erbracht wird" definiert wird.

Zu 2.3: What is a Public Available Telephone Service? 3. Absatz

Es ist jedenfalls aus unserer Sicht kein Anspruch abzuleiten, daß wegen des Vorhandenseins eines Gateways zu einem Telefonnetz auch gleich der gesamte dahinter liegende Komplex (der linke Teil "Internet" der Grafik in Figure 3) der Regulierung zu unterwerfen wäre. Der Begriff "Access" ist hier zu unscharf, es könnte sich ja auch um die nur rein theoretisch mögliche Anbindung der beiden Netze handeln, der aber technisch nicht realisiert ist. Dies würde für einen ISP bedeuten, in der Gesamtheit seiner Dienstleistungen der Regulierung als Telekommunikationsnetz- bzw. Telekommunikationsdienstbetreiber zu unterliegen. Derartiges würde wohl die freie Entwicklung von Services bzw. deren Angebot auf dem Markt behindern.

Wenn beispielsweise "including" im Sinne des deutschen "mit" verstanden werden sollte, würden VoIP-Services ausgeschlossen werden, die für den Nutzer die gleichen Leistungsmerkmale wie die ins Konzept eingeschlossenen Dienste erbringen, aber ohne Verbindung zum PSTN auskommen. Diese Klassifikation ist also entweder unvollständig oder fehlerhaft und daher für eine rechtlich saubere Behandlung nicht geeignet.

Zu 2.4: Classification of VoIP Services

Die derzeit vorgenommene Kategorisierung von VoIP Anbietern in „Class A“ (PATS) und „Class B“ (non-PATS) ist einigermaßen strikt. In den Anfängen des kommerziellen Einsatzes von IP-basierter Sprachübertragung war es das primäre Ziel der Anwender, bei räumlich getrennten Standorten die internen Kommunikationskosten zu senken und die Auslastung der vorhandenen IP-Infrastruktur zu

optimieren. Im Gegensatz zur klassischen Telefonie waren viele dieser Aktivitäten organisatorisch im IT-Bereich angesiedelt. Da aus technischer Sicht lediglich Datenpakete zwischen zwei Applikationen transportiert werden, die in diesem speziellen Fall Sprache beinhalten, ist für den Anwender der Mehrwert erst durch den Einsatz der Applikation, nicht aber allein durch den Transport der Daten gegeben. Daraus resultiert die Frage, ob ein IP-Telefonie-Anbieter nicht vielleicht in erster Linie als Anbieter einer Software oder Applikation zu beschreiben ist und nur indirekt als ein Telekommunikationsnetz- oder Telekommunikationsdienstbetreiber einzustufen ist

Diese Sichtweise kann speziell dann interessant werden, wenn ein IP-Telefonie-Anbieter in einem Land agiert, das beispielsweise nicht in den Anwendungsbereich der EU-Regulierung fällt, was aufgrund der Natur des Internets sehr nahe liegend ist. Durch die Klassifizierung als „Class A“ Serviceanbieter und die damit verbundenen Auflagen, könnten möglicherweise Nachteile für nationale Anbieter entstehen. Wir sind uns natürlich bewußt, daß ein gewisses Interesse an der Abgrenzung von Märkten im Sinne des Investitionsschutzes existiert, dennoch sollte in diesem Fall der sehr globale Kontext nicht außer Acht gelassen werden.

Die Klassifizierung von lediglich 2 Arten von Services ist also zu knapp bemessen. Es würden alle jene Typen von VoIP- Services nicht beachtet, die VoIP nur im Internet mit Internet-Connectivity anbieten. Es wäre auch denkbar, derartige Services durch parallele Dienstleistungen zu ergänzen, die den Zugang zu Notrufen sicherstellen, daraus wäre zumindest eine weitere Klasse von Services abzuleiten.

Zu 3: Acces to Emergency Services

Wir vermissen hier eine Erörterung der technischen Realisierbarkeit des angestrebten Zuganges zu Notrufdiensten! Ausdrücklich wollen wir aber festhalten, daß diese Frage unbedingt einer Lösung bedarf, das Risiko, für einen Schaden für Leib und Leben eines Teilnehmers verantwortlich zu sein, wird wohl kein Betreiber auf sich nehmen wollen. Die Verfügbarkeit eines Notrufdienstes stellt unumstritten einen grundlegenden und notwendigen Service eines Anbieters dar. Sinnvollerweise sollte die Lokalisierung des Anrufers durch die jeweilige geeignete technische Komponente erfolgen und im Falle eines Notrufs die entsprechenden Informationen an den Betreiber weiterleiten, um die Auswahl der nächstliegenden Notrufzentrale zu ermöglichen. Obwohl es derzeit aufgrund der technischen Möglichkeiten bei "nomadic use" nicht oder nicht immer möglich ist die Lokalisierung durchzuführen, sollte das keine grundlegende Beschränkung für den Betrieb eines IP-Telefonie-Service sein. Ein exakter Hinweis für die Endanwender auf die Verfügbarkeit von Notrufdiensten und auf allfällige Einschränkungen im Fall von "nomadic use" sollte als Übergangslösung ausreichen.

In der Pressemeldung der Europäischen Kommission vom 11. Februar 2005 "The European Commission's Approach to Voice over IP: Frequently Asked Questions" stellt diese im übrigen mit deutlichem Realitätssinn fest:

"A couple of years ago, mobile phone providers could not provide an indication where a user was located either. In the meantime this initial problem has been solved. It would be disproportionate to prevent a good technology from entering the market, because it cannot address this issue at this moment in time. Mobile phones have not been banned and they provided good service overall to the general public."

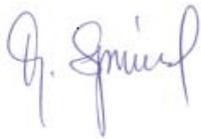
Wir sehen auch ein gewisses Risiko darin, daß das Thema als Schutzmechanismus "klassischer" Telekommunikationsnetzbetreiber bzw. -dienstbetreiber zumindest versuchsweise ins Treffen geführt

wird, um der früher oder später erkannten wirtschaftlichen Gefahr, die aus VoIP resultiert, zu begegnen. Hier ist unbedingt eine geeignete Lösung zu finden, um der Verwirklichung einer "Welt des VoIP" besonders im Privatkundenmarkt nicht entgegen zu wirken.

Zu 4: General Authorisation

Die Behauptung "... the Regulatory Authority being obliged to issue a general authorisation" ist irreführend, denn § 15 TKG 2003 verpflichtet die Regulierungsbehörde lediglich, auf die Anzeige eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes entsprechend Abs. 3 oder Abs. 4 zu reagieren. Das Regime erstreckt sich daher nur auf die Klasse A und eine allenfalls definierte weitere Klasse (vgl. unsere Aussage zu Pkt. 2.4); es ist im TKG nicht die Rede von der Erteilung von Genehmigungen für den Betrieb eines Kommunikationsnetzes oder -dienstes.

Wien, am 10. Juni 2005



Dipl.- Ing. Michael Sprinzl

Michael Schindelar

Mag. Florian Stieger

Der Sprinzl.

FUNKENSPRUNG 